

Eisenbahner-Sportverein Lokomotive Potsdam e.V.



Jugendordnung

Die Jugendordnung ist laut Satzung eine verbindliche Arbeitsgrundlage des Eisenbahnersportvereins Lokomotive Potsdam e.V. und von allen Mitgliedern konsequent einzuhalten.

§ 1 Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit

Kinder- und Jugendsport beim ESV Lokomotive Potsdam e.V. ist besonders förderungs- und schutzwürdig. Dabei gelten im Besonderen die Leitlinien zur Sicherung des Kindeswohls laut Paragraph 3 dieser Jugendordnung.

Der Verein unterstützt Wettkampf- und Freizeitsport der Kinder und Jugendlichen gleichermaßen.

Ein Mitglied des Vorstandes wird als Jugendwart benannt und vertritt die Jugend des ESV Lokomotive Potsdam e.V. und ihre Interessen innerhalb des Vorstandes und außerhalb des Vereines, z.B. in der Stadtsportjugend und in der Brandenburgischen Sportjugend.

§ 2 Organisation der Kinder und Jugendlichen

Zur Jugend des ESV Lokomotive Potsdam e.V. zählen alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Sie bilden keine eigenständige Jugendabteilung, sondern sind in den normalen Sportabteilungen organisiert.

Ansprechpartner ist der jeweilige Abteilungsleiter bzw. Übungsleiter.

§ 3 Schutz von Kindern und Jugendlichen

Angesichts der öffentlichen Sensibilisierung zum Thema Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie sexuellen Missbrauchs junger Menschen verpflichtet der Eisenbahner-Sportverein Lokomotive Potsdam e.V. alle seine Funktionäre, Übungsleiter, Platzwarte und sonstige Betreuer im Kinder- und Jugendsport, sich für den Kinderschutz und das Recht auf Unversehrtheit von jungen Menschen einzusetzen und einen Ehrenkodex zu unterzeichnen (Anlage 1). Darin verpflichten sie sich zur Einhaltung der nachfolgenden Leitlinien:

- Wir respektieren die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen. Der Umgang mit jungen Menschen ist von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
- Wir unterstützen Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten und tragen dazu bei, positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu schaffen oder zu erhalten.
- Wir nehmen unsere Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche an, gehen verantwortlich mit dieser Rolle um und missbrauchen unsere besondere Vertrauensstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen nicht.
- Wir beziehen aktiv Stellung gegen jede Form von Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und Sexismus.
- Wir respektieren das Recht von Kindern und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und wenden keinerlei Form von Gewalt an, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art.
- Wir schauen bei Gefährdungen des Kindeswohls nicht weg, sondern beteiligen uns an dem Schutz vor Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch.
- Wir sind sensibel für entsprechende Anhaltspunkte und suchen bei ernsthaftem Verdacht fachlichen Rat und Unterstützung bei den zuständigen Jugendämtern oder Beratungsstellen.
- Wir halten die gesetzlichen Bestimmungen zum Kinderschutz ein und setzen in der Kinder- und Jugendbetreuung nur Personen ein, deren Eignung nicht in Frage steht. Vor Beginn seiner Tätigkeit hat dieser Personenkreis dem Vorstand ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen (Anlage 2).
- Wir arbeiten eng und vertrauensvoll mit den Eltern zusammen und informieren sie über diese Leitlinien zum Kinderschutz.

Beauftragte mit dem Aufgabengebiet Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport sind die Vorstandsmitglieder Jugendwart und Sportwart.

§ 4 Finanzielle Regelungen

Die Verwendung der finanziellen Mittel ist grundsätzlich in der Finanzordnung des Vereines geregelt. Die Abteilungsleiter berücksichtigen in ihren Budgetplanungen für das Geschäftsjahr vorrangig die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen.

Zusätzliche Einnahmen und Ausgaben außerhalb der Kostenträgerschaft des Vereines sind durch die Verantwortlichen der Kinder- und Jugendarbeit dem Vorstand gegenüber mitteilungs pflichtig.